

Beilage XLVI.**Bericht**

des landwirtschaftlichen Ausschusses über die neuerliche Eingabe der Gemeinde Fußach um Hilfe und Unterstützung in Sachen des Ersatzes von entsprechendem Trinkwasser, welches dieser Gemeinde durch die infolge der Rheinkorrektion notwendig gewordene Ableitung der Dornbirner Aeh entzogen wurde.

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Fußach ist mit Gesuch vom 12. September 1903 neuerlich an den Landtag herangetreten und bittet um Hilfe und Unterstützung wegen Erfüllung der unabwendbar notwendig gewordenen Wasserversorgungsanlage, wobei sie anführt, daß zufolge der Rheinkorrektion die Dornbirner Aeh, welche bis dahin mitten durch die Gemeinde Fußach floß, vollkommen von derselben abgeleitet und damit der Gemeinde das Trinkwasser entzogen worden sei, daß dann die Gemeinde durch ihre Vertreter, als am 2. Jänner 1895 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz die wasserrechtlichen Verhandlungen über die Binnengewässer-Korrektion begonnen, Einsprache gegen die Ableitung der Aeh erhoben habe, bevor in der Gemeinde nicht eine anderweitige Wasserversorgung sichergestellt sei.

Am 14. März desselben Jahres 1895 habe die Gemeinde Fußach an Seine Erzellenz den Herrn Minister des Innern eine Immediat-Eingabe gerichtet, in welcher die dringende Bitte ausgesprochen wurde, die Gemeinde Fußach vor der bevorstehenden Trinkwassernot zu schützen und anlässlich der Verhandlungen der Rheinregulierungs-Kommission die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Trotz alledem sei aber die Gemeinde genötigt worden, im Prozeßwege im wasserrechtlichen Verfahren ihre Ansprüche auf Ersatz für das entzogene Trinkwasser geltend zu machen und liegen nunmehr die Prozeßakten dem k. k. Ministerium zur Entscheidung vor. Während im Prozesse die erste Instanz die internationale Rheinregulierung zur Zahlung der Hälfte der Kosten der zu erstellenden Wasserleitung verurteilte, wurden die Ansprüche der Gemeinde von der k. k. Statthalterei in Innsbruck als zweiter Instanz gänzlich abgewiesen. Über den gegen diese Statthalterei-Entscheidung vorgelegten Rekurs vom 16. Juli 1899 sei eine Entscheidung noch nicht erfolgt, aber vom k. k. Ackerbauministerium wurde über

eine Anfrage die Geneigtheit ausgesprochen, die Angelegenheit im Vergleichswege zu regeln und die k. k. Statthalterei angewiesen, durch Sachverständige Erhebungen zu pflegen und das Resultat mit den motivierten Anträgen, bei deren Fassung auf die tatsächlichen Bedürfnisse und gerechtfertigten Wünsche der Gemeinde billige Rücksicht zu nehmen sei, dem k. k. Ministerium des Innern zur weitem Beschlusfassung vorzulegen.

Wie aus einer dem Gesuche beigelegten Gedenschrift zu entnehmen ist, war die Gemeinde Fußach rechtzeitig und energisch bestrebt, ihre Rechte auf Wasserversorgung zu wahren und wie aus demselben Akte weiter hervorgeht, wurde inzwischen ein Wasserleitungs-Projekt von der politischen Behörde genehmigt und wäre damit die Möglichkeit eines Erfages für das entzogene Trinkwasser an die Gemeinde Fußach vorhanden. Die Kosten dieser Wasserleitung betragen aber K 80.000.

An diesen Erstellungskosten lassen sich nach dem technischen Gutachten des anerkannten Sachmannes Herrn L. Kürsteiner, Ingenieur, keine wesentlichen Ersparungen machen, wenn nicht dem Werke bedeutende Nachteile in Bezug auf richtiges Funktionieren erwachsen sollen. Zur Änderung des Projektes hätte aber auch die Gemeinde Hard, welche an diesem Werke mitbeteiligt ist, ihre Zustimmung zu geben.

Mit Dekret der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 28. November 1902, Z. 17.544, wurde die Gemeinde Fußach verständigt, daß die k. k. Regierung bereit wäre, zur Erstellung der Wasserleitung 15.000 K aus Staatsmitteln beizutragen. Darauf hat die Gemeinde Fußach der k. k. Regierung erklärt, daß die seitens des Staates in Aussicht gestellte Subvention per 15.000 K nicht geeignet sei, die Durchführung des Projektes zu ermöglichen, obwohl der Gemeinde aus einem angesammelten Achwuhrbaufonds auch weitere K 15.000 zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, denn so verbleibe ihr immer noch ein unbedeckter Abgang von 50.000 K, für welchen sie noch aufzukommen hätte. Daß die Gemeinde Fußach auf dieses Anerbieten nicht eingehen konnte, ist jedermann klar, der die Erwerbs und Vermögensverhältnisse der Bevölkerung etwas näher kennt und bedenkt, daß sie ihre Bedürfnisse ausschließlich durch Zuschläge zu den direkten Steuern decken muß.

Durch die Rheinregulierung hat aber die Gemeinde Fußach die ergiebigsten Steuerquellen verloren, weil die Gysi'sche Spinnerei und eine große Ziegelei inzwischen eingingen.

Die Gesamtsumme aller direkten Steuern betragen nur mehr jährlich 3487 K 94 h. Dieser Betrag bildet eine sehr schwache Besteuerungsgrundlage und wird es niemandem auffallen, wenn zur Deckung der dringendsten Gemeindebedürfnisse eine Umlage von 250 % eingehoben werden mußte.

Daß schon diese hohe Steuerlast für die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung von Fußach eine sehr drückende ist und auf die wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung sehr nachteilig wirkt, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, wenn in Betracht gezogen wird, daß durch die Betriebseinstellung der Spinnerei und der Ziegelei einem großen Teile der Einwohner der tägliche Verdienst verloren ging. Die Möglichkeit der unbedingt nötigen Trinkwasserversorgung für Fußach ist ohne weit größere Hilfe von Seite des Staates ausgeschlossen. Denn, wie könnte die kleine Gemeinde zu den jetzt schon so hohen Gemeindeumlagen auch noch die Zinsen für ein eventuelles Anlehen von 50.000 K aufbringen, abgesehen von einer Amortisierung und den Unterhaltungskosten der Anlage?

Die Gemeinde Fußach kann aber auch nicht verurteilt werden, deswegen ohne Wasserversorgung zu bleiben, weil die von der internationalen Rheinbauleitung auf billigem Wege geplante und teilweise versuchte Wasserversorgung durch Eintiefen und Schlagen von Brunnen vermöge des morastigen Untergrundes mißlungen ist.

Fußach hat das Achwasser durch viele Jahrhunderte ungestört als Nutz- und Trinkwasser benutzt, und wenn ihm dieses Recht mit dem Hinweis auf später zustande gekommene Gesetze, heute auch streitig gemacht wird, so ist der landtägliche Landwirtschaftsausschuß doch der Ansicht, daß es Pflicht der hohen Regierung ist, die Mittel zur Ausführung der unbedingt nötigen Wasserversorgung der Gemeinde Fußach in einem weit ausgiebigeren Maße zu bewilligen, weil gerade durch die vom österreichischen Staate und der Schweiz durchgeführte Rheinregulierung dieser Gemeinde das Trinkwasser entzogen wurde.

Der Zustand, wie er heute besteht und durch die Rheinregulierung geschaffen wurde, ist für Fußach auf die Dauer ganz unerträglich, denn seit 5 Jahren muß das Trinkwasser dort von der Nachbargemeinde Hard in Fässern zugeführt werden. Diese Wasserzufuhr ist aber für die Gemeinde kostspielig, wenn auch die Wasserzuteilung an die Bevölkerung eine sehr sparsame ist.

Der landwirtschaftliche Ausschuß erkennt die Notlage der Gemeinde Fußach vollinhaltlich an, kann aber, weil das Land daran keine Schuld trägt und weil die Landesfinanzen durch anderweitige Unternehmungen zu sehr in Anspruch genommen sind, endlich, weil in erster Linie der Staat verpflichtet erscheint, der Gemeinde Fußach für das entzogene Trinkwasser Ersatz zu schaffen, nichts anderes tun, als nochmals mit allem Nachdruck die endliche Bewilligung des erbetenen Staatszuschusses zu den Kosten der Wasserleitung von der Regierung erbitten.

Es wird daher gestellt der

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Eingabe der Gemeinde Fußach wird dem Land:s-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, bei der hohen Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der Gemeinde Fußach zur Erstellung der nötigen Wasserversorgung ein Staatsbeitrag in jener Höhe bewilligt werde, daß die Ausführung dieses Werkes möglich wird.

Bregenz, am 9. Oktober 1903.

Dr. v. Freu,
Obmannstellvertreter.

Engelbert Bösch,
Berichterstatter.

